

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Herausgeber Nr. 58.

Verantwortlicher Schriftleiter: **Dr. Cramer**, Weilburg.
Druck und Verlag von **H. Cramer**,
Großherzoglich luxemburgischer Hoflieferant.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 50 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.
Einschickungsgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 28. 1916.

Weilburg, Donnerstag, den 3. Februar.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Nummer I und II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) erhalten folgende Fassung:

I. Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel, dürfen folgende Preise frei ab nächster Verladestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kilogramm beste Ware nicht überschritten werden:

Für Weißkohl (Weißkraut)	4,— Mk.
„ Rotkohl (Blaukohl)	6,50 „
„ Wirsingkohl (Savoyerkohl)	6,50 „
„ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	6,— „
Kohlrüben (Stedrüben, Brulen od. Dotischen)	
a) für weiße Kohlrüben	2,50 „
b) für gelbe Kohlrüben	3,50 „
Mohrrüben (rote u. gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	
a) lange Speisemöhren	
1. weißfleischige (sog. Pferdennöhren)	3,— „
2. rotfleischige Speisemöhren	5,— „
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	8,— „
Zwiebeln	10,— „
Sauerkraut (Sauerkohl)	12,— „

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Verpackung ein. Für Frostopackung, die über das gewöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten berechnet werden. Bei Verwendung in Säcken ist für den Sack ein Zuschlag von 40 Pfg. für je 50 Kilogramm zulässig. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne Faß; die Faßer dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem Preise zurückgenommen werden.

II. Inwieweit für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie die folgenden Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für Weißkohl (Weißkraut)	7 Pfg.
„ Rotkohl (Blaukohl)	11 „
„ Wirsingkohl (Savoyerkohl)	11 „
„ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9 „

Für Kohlrüben (Stedrüben, Brulen od. Dotischen)

a) für weiße Kohlrüben	4 Pfg.
b) für gelbe Kohlrüben	6 „
Mohrrüben (rote u. gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	
a) lange Speisemöhren	
1. weißfleischige (sog. Pferdennöhren)	5 „
2. rotfleischige Speisemöhren	8 „
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	11 „
Zwiebeln	20 „
Sauerkraut (Sauerkohl)	16 „

Artikel II

Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft.
Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: Freiherr von Stein.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 2. Februar mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die feindliche Artillerie entwirft an einzelnen Abschnitten der **Champagne** und östlich von **St. Die** in den Vogesen große Lebhaftigkeit. Die Stadt **Reims** wurde abermals vom Gegner beschossen.

Ein französisches Großflugzeug stürzte, von unserem Abwehrfeuer gefaßt, südlich von **Chaully** ab. Die Insassen sind verwundet gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Eine stärkere russische Abteilung wurde von deutschen Streikkommandos an der **Wieselucha**, südlich von **Kuchela-Wola** zwischen **Stochod** und **Styr** angegriffen u. ausgerieben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Unsere Flieger beobachteten in den Hafenanlagen von **Saloniki** große Brände, die offenbar von unserem Luftschiffangriff herrühren.

Oberste Heeresleitung.

New-York, 2. Febr. (W. T. B. Nichtamtlich.) Nach einer Reutermeldung aus **Newsport** ist der vermehrte englische Dampfer „**Appam**“ unter Führung einer deutschen Prisenmannschaft und unter deutscher Kriegsfahne bei **Old-Point** an der Küste von **Virginia** angekommen. Der Dampfer ist auf der Höhe der Kanarischen Inseln von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht worden. Die „**Appam**“ hatte bei ihrer Ankunft 425 Personen an Bord, darunter 138 von etwa 5 vor der Ausbringung der „**Appam**“ versenkten britischen Schiffen.

Dorm Jahr. Am 8. Februar v. J. griffen unsere Truppen auf dem westlichen Kriegsschauplatz nordwestlich **St. Renehould** an, stießen im Sturm über drei hintereinander liegende feindliche Grabenlinien durch und setzten sich in der französischen Hauptstellung in einer Breite von zwei Kilometern fest. Sämtliche Gegenangriffe der Franzosen, die auch nachts fortgesetzt wurden, wurden abgelenkt. Wir nahmen 7 Offiziere, 801 Mann gefangen, eroberten 9 Maschinengewehre, 9 Geschütze kleineren Kalibers und viel Material. In Ostpreußen wurden schwache russische Angriffe gegen **Remel** abgewiesen. Ostlich **Ballmow** machte unser Angriff Fortschritte. In den Karpaten wurden von deutschen und österreichischen Kräften einige hundert Russen gefangen genommen.

Die russische Offensive an der **Bukowina-Grenze**, die vor fünf Wochen begann, hat nach verlässlichen Schätzungen dem Feinde bisher rund 100 000 Mann an Verlusten gekostet. Diesem furchtbaren Passiv-Saldo steht nicht der geringste Aktivposten gegenüber. 160 Kilometer lang ist die Front in Ostgalizien vom Ostufer der **Strypa** nördlich des **Dnjestr** und in der **Bukowina** längs der bessarabischen Grenze bis östlich von **Czernowih**. Neben den ersten Massenanflämmungen von Truppen haben die Russen nach dem völligen Verlegen des Durchbruches noch weitere fünf Korps und eine verstärkte Brigade zum Sturm gegen die österreichischen Linien eingesetzt, ohne daß sie irgend einen Erfolg erreichen konnten.

Nach der mehrwöchigen Kampfpause an der **Bukowina-Grenze** unternahm der Feind sehr heftige Vorstöße gegen die **Brückenschanze** am **Dnjestr** bei **Mihail** nordwestlich von **Usclesto**. Erbitterte Gefechte werden dort seit einigen Tagen geführt, wiederholt kam es zu verzweifelterm Ringen Mann gegen Mann; allein alle Anstrengungen der Russen, sich der vielbesetzten Brückenschanze zu bemächtigen, mißlungen vollständig. Inzwischen scheint die russische Heeresleitung neuerlich den Plan zu haben, die österreichische Front an verschiedenen Punkten abzuweichen und vielleicht irgendwo eine schwächere Stelle zu entdecken, welche die Möglichkeit eines Durchbruches bieten könnte.

Die Beschlagnahme von Web- und Wirkwaren.

Die mit dem 1. d. M. in Kraft getreten ist, kam der **Gesetz** nicht überraschend. Die wiederholten Verbote der **Salon**- und **Inventur**-Ausverkäufe sowie die Verbote des Zuschneidens von Konfektionsbetrieben mit maschinellen Hilfsmitteln hatten auf einschneidende Maßnahmen schon vorbereitet. Wenn die Beschlagnahme jetzt erfolgt, so ist das, wie vorab festzustellen ist, keineswegs auf irgendwelchen Mangel in der Versorgung unserer Streitkräfte zu Wasser und zu Lande zurückzuführen, die Anordnung ist lediglich eine Vorkehrungsmaßnahme, durch die der Kleidungsbedarf von **Heer** und **Marine** für jede mögliche Kriegsdauer sichergestellt werden soll. Bei der zugleich mit der Beschlagnahme erfolgenden Bestandsaufnahme werden sich unsere **Textilvorräte** zweifellos auch als überraschend groß herausstellen, so daß nirgends auch dann ein Mangel zu befürchten ist, wenn der Krieg noch Jahre lang dauern sollte.

Der tote Vampir.

Roman von **H. Hill**.

(Nachdruck verboten.)

Der junge Arzt wollte um elf Uhr seinen künftigen Schwiegervater im Bureau aufsuchen; auf diese Weise gewann Melned eine Stunde Zeit, um die Post durchzusehen, denn es wäre dem Personal sofort aufgefallen, wenn er diese Arbeit heute unterlassen hätte. Er setzte sich also an sein Pult und begann die Durchsicht der Briefe, die in großer Menge darauf lagen. Es gelang ihm auch, seine Aufmerksamkeit so weit darauf zu konzentrieren, daß er schon nach einer kleinen halben Stunde seinen Bureauvorsteher hereinkommen lassen konnte, um ihm die Instruktionen für den Tag zu geben.

Es kostete Melned große Selbstüberwindung, ganz bei der Sache zu bleiben, seine Gedanken wollten beständig abschweifen, aber er bezwang sich mit eiserner Willenskraft. Doch er hatte mit seinem langjährigen Faktotum, Herrn Mößlinger, noch nicht die Hälfte von dem besprochen, was vorlag, als etwas geschah, das ihm die ganze furchtbare Szene von gestern abend wieder vor Augen rief und ihm einen tiefen Schrecken verursachte. Einer der jüngeren Schreiber erschien in der Tür und meldete:

„Bitte, Herr Melned, Kriminalinspektor Gretschel möchte Sie einen Augenblick sprechen.“

Der Handelsherr fuhr von seinem Stuhl halb auf, setzte sich aber sofort wieder. Herr Mößlinger, der pedantische Geschäftsmann, sah seinen Chef einen Moment erstaunt an, konnte aber auf dessen Gesicht nichts Auffallendes entdecken. Melned war nur etwas blasser als sonst, aber das war ihm heute früh schon aufgefallen.

„Gewiß,“ kam jetzt die Antwort des Chefs, und seine Stimme klang genau wie sonst. „Gewiß, Mößlinger, führen Sie den Herrn nur hier herein! Es hat sich doch keiner von Ihren Untergebenen etwas zuzuschulden kommen lassen, Mößlinger?“ wandte er sich dann an diesen.

„Ganz bestimmt nicht, Herr Melned,“ war die Antwort. „Nicht der leiseste Hauch von irgend etwas Unrechtem kann mit Melned & Co. in Berührung kommen, dafür bürgte ich,“ sagte der alte Mann stolz. Und er durfte es wohl sagen, denn er regierte in den Bureauräumen mit eiserner Strenge, aber auch mit einer Gerechtigkeit und Güte, die ihn bei dem ganzen Personal beliebt machten.

Die Persönlichkeit, die jetzt das Privatkontor betrat, unterschied sich äußerlich in nichts von einem wohlhabenden Geschäftsmann. Er trug einen gut sitzenden Frühjahrsanzug, einen modernen Ueberzieher, Bügelfalten in den Hosen, eine goldene Brille, sein heiteres Gesicht, das allerdings etwas mehr als die durchschnittliche Intelligenz zeigte, ließ in keiner Weise den politischen Beruf merken. Nur wenn man ihn genauer ansah, konnte man vielleicht in der Tiefe seiner klaren, grauen Augen einen forschenden, zwingenden Blick entdecken, der verriet, daß man es nicht mit einem Kaufmann zu tun hatte.

„Ich bedauere, daß ich Sie stören muß, Herr Melned,“ begann er höflich, „ich komme nur, um zu fragen, ob Sie heute früh hier alles in Ordnung gefunden haben, oder ob Ihnen vielleicht irgend etwas — Waren, Wertgegenstände oder dergleichen — abhanden gekommen ist.“

Melned und Mößlinger sahen ihn erstaunt an.

„Ja, die Sache ist nämlich die, meine Herren, einer der Schutzleute Ihres Reviers traf nämlich heute nacht etwa um zwei Uhr in der Jakobikirchstraße zwei Männer, die einen schweren Kasten schoben. Der Beamte ist noch nicht lange bei uns und hielt die Leute nicht an, wie das ein älterer Kollege sofort getan hätte. Er meldete den Vorfall auch erst heute morgen auf dem Revier, als sein Dienst zu Ende war. Die Beschreibung des einen paßt aber ziemlich genau auf einen schweren Jungen, dem wir schon lange auf der Spur sind, und deshalb fragen wir in den großen Geschäften in der Nähe nach, ob etwa heute nacht ein Einbruch oder ein Einbruchsvorfall stattgefunden hat.“

Herr Melned schüttelte den Kopf. „Bei uns ist wohl

nichts vorgefallen,“ meinte er, „oder ist in den anderen Räumen irgend etwas nicht in Ordnung, Mößlinger?“

„Nicht, daß ich wüßte,“ versetzte der Bureauvorsteher. „Auch hätten die Einbrecher dort wohl nur Druckfaden und etwa die Federn und Bleistifte des Personals gefunden.“

„Haben Sie Ihren Geldschrank heute morgen schon offen gehabt, Herr Melned?“ fragte jetzt der Inspektor mit einem Blick auf das schwerfällige Möbel in der Ecke.

Melned erschrak bis ins Innerste, aber tapfer und kühl brachte er die Lüge heraus. „Gewiß. Uebrigens habe ich nie große Reichtümer drin; ich schide größere Summen stets gleich zur Bank. Aber was da ist, ist ganz in Ordnung.“

Gretschel, dem diese Versicherung vollkommen genügte, ging schon mit ein paar höflichen Worten der Entschuldigung nach der Tür, da fing Mößlinger an, leise zu lachen, und deutete auf die Stelle neben dem Schreibtisch, wo gestern noch der Teppich gelegen, auf dem das Drama sich abgespielt hatte. „Ranu,“ sagte er, „da fehlt ja der Teppich. Sollten den etwa die Einbrecher mitgenommen haben?“

Melned fühlte sich fast unfähig, die Unterhaltung noch länger zu ertragen, aber es mußte sein, und so antwortete er ganz ruhig, ja, er lachte sogar dabei. „Leider kann ich dem Herrn Inspektor nicht das Vergnügen machen, aus dem Fehlen des Teppichs einen Diebstahl zu konstruieren. Die Sache erklärt sich sehr einfach aus der Laune einer jungen Dame. Ich war gestern abend noch ziemlich spät hier, und meine Tochter holte mich ab. Sie erzählte mir von den Fortschritten in der Ausstattung eines neuen Rauchzimmers, das wir draußen in Grunewald einrichten, und rief plötzlich aus: „Uebrigens, Papa, dein Teppich hier paßt genau zu der Tapete.“ Und dann quälte sie so lange, bis ich ihr erlaubte, den Teppich in der Droschke mit nach Hause zu nehmen. Sie wissen ja, Mößlinger, ich kann Rufe nichts abschlagen. Rufen Sie gleich, daß für hier ein neuer bestellt wird.“

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778 *) und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684 **), bestraft werden.

§ 1.

Infrastritten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Stoffen die dazu verwandten Waren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröde (Waffenröde, Attilas, Ulanen, Koller usw.) Vitewen, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extr.), Halbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Handschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Befehl des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschädigt, zerstört oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft mit ihm abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, an können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. Kriegsgefangenen-Anzüge, Schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt,
3. Drillhosen, Drillhosenröde, Drillhosen,

4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. KRA. beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Helm- und Tschakos usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel,

6. Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren, Gutterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt,

7. Feldflaschenüberzüge aller Art, Munitions- und Wassertragefäße, Reiterunterfäße, Tränkeimer, Projektilfäße, Zeltfäße,

8. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Zuhparkpläne aus Segeltuch (Ganz oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

211:226, 224:231, 231:284, 240:400,
248:282, 270:360, 300:500, 310:311,
400:500 cm,

9. Sandfäße.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftigen herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Verfügungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatsankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichsanwalters erteilt worden ist.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität
je 50 Waffenröde, Vitewen, Feldblusen, Mäntel,
je 20 Attilas, Ulanen, Koller usw.,
20 Reithosen,
100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

je 20 Feldmützen, Drilljacken, Drillhosen, 40 Drillhosen, 50 Halsbinden, je 10 Tornister, Zeltzubehörbentel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug oder Drahtscherensutterale, Feldflaschenüberzüge, 30 Militär-Rucksäcke, je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfutteräcke, Tränkeimer, Packtaschen, 500 Sandsäcke, h) von jeder Qualität je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Ver- schie- denheit der Größe und Farbe bleibt außer Be- tracht

Die unter a und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn:

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem In- krafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware gewärtigen. Wer also von der Freigabe für den Kleinverkauf keinen Ge- brauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vor- räte als beschlagnahmt anzumelden.

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 er- folgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigen- tum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegs- ministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der be- schlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtverräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern

sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindest- vorräte.

Werden die Mindestverräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtverräte un- verzüglich auf den vorgeschriebenen Meldefarten anzu- melden. Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückge- wiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegen- stände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbestän- den sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natü. lichen und juristischen Personen, ferner alle w. tschaftlichen Be- triebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an melde- pflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bzw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lager- halter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigen- tümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldefarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Mahgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stich- tag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zusahme- lungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Mo- nats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugegetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusahmelungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Web- stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kö- niglich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12.

Meldefarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldefarten für Bekleidungs- und Ausrü- tungsstücke er- stattet werden. Diese Meldefarten sind durch Post- larte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldefarten ge- stellten Fragen sind genau zu beantwor-

t e n. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenau oder unvoll- ständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzöge- rungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegen- stände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldefarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldefarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldefarten, nicht beigelegt werden.

Auf e i n e r Meldefarte darf immer nur ein melde- pflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldefarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemann- straße 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Auf- stellungen über die Meldefarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Melde- farten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldefarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind ge- trennt von den Meldefarten zu verpacken; der Umschla- muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durch- schnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aufforderung des Webstoff- meldeamts an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Uebnahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorrä- ten und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht ein- gerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besich- tigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausfüh- rungsbestimmungen betref- en, sind an das Webstoff- meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Brief- umschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Aus- rüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. Wild von Hohenborn.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. N. N.

I. 643.

Wird veröffentlicht.

Weilburg, den 31. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Mänscher, Kreissekretär.

